



**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover
Amt für Landentwicklung Hannover**
Az.: Herten - 611 Negenborn
02/2 - 1/14

30033 Hannover, 08.04.2014
Postfach 33 09

Tel.: (0511) 30245-0
Fax: (0511) 30245-500

I. Anordnung in der Flurbereinigung Negenborn

In dem Flurbereinigungsverfahren Negenborn, Landkreis Holzminden 104, wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Holenberg	Holenberg	5	160/246, 219/246, 246/3, 246/4, 246/5, 246/6, 248/1, 248/2, 249/11, 249/12, 249/14, 249/15, 249/16, 339/3, 340/1, 439/3, 439/4, 502
Holzminden	Negenborn	Negenborn	8	11/9, 11/10, 102/3, 102/4
Holzminden	Bevern	Lobach	9	122

Vom Verfahren werden ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Holzminden	Negenborn	Negenborn	2	82/1, 83/1
Holzminden	Negenborn	Negenborn	3	99/14

Die Größe des Verfahrens betrug 667,0837 ha und beträgt nun 682,1587 ha

Bestandteile dieser Anordnung sind die Gebietskarte mit der Abgrenzung des Verfahrens, die Begründung dieser Anordnung, die Bestimmungen über die Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Hannover des LGLN, Constantinstraße 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Herten

Begründung

Die Änderungen erfolgen vorwiegend aus vermessungstechnischen Gründen und weil eine Fläche als Ersatzland des Unternehmensträgers benötigt wird.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für Landentwicklung Hannover) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben den Ersatzvornahmen können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 Euro** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen. Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), unter gesetzlichem Schutz stehen. Unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

Amt für Landentwicklung Hannover, Constantinstraße 40, 30177 Hannover.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).



Herten

Infobrief

Bearbeitet von Herrn Gauss

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 30245 - 283

Hannover

07.03.2014

E-Mail Stefan.Gauss@lgl.niedersachsen.de

Unternehmensflurbereinigung Negenborn 05 2433, Landkreis Holzminden 104

Information zur 1. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.2011

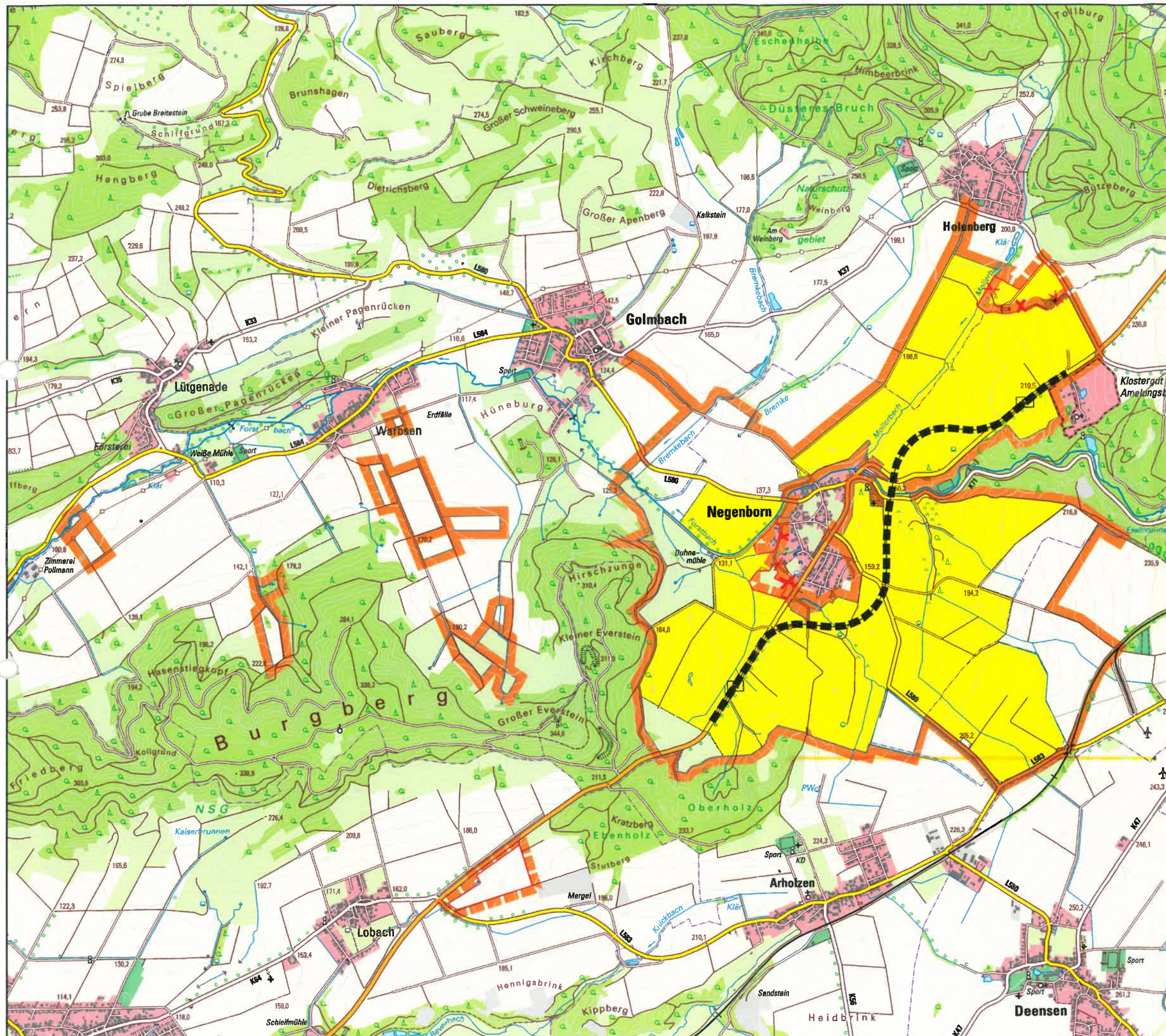
Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Flurbereinigungsverfahren ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Geschäftsbereich Hameln - über die Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 09.02.2010 beantragt worden und mit Beschluss vom 21.12.2011 als Unternehmensverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet worden. Der Flurbereinigungsbeschluss ist seit dem 06.02.2012 unanfechtbar.

Begleitend zur Baumaßnahme - Ortsumgehung Negenborn im Zuge der B 64 - der NLStBV - GB HM sollen die unternehmensbedingten Eingriffe in die Agrarstruktur im Flurbereinigungsverfahren abgearbeitet werden.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es:

- der NLStBV das zur Realisierung der Ortsumgehung Negenborn benötigte Land einschließlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig auszuweisen,
- die durch die Baumaßnahmen bedingten Zerschneidungsschäden durch Neuordnung der Flächen zu minimieren,
- die Verbesserung der Erschließungsverhältnisse bzw. eine Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die geänderten Bedingungen durch Neuerstellung, Aufhebung sowie Ausbau von Wirtschaftswegen durchzuführen,
- zersplitterten Grundbesitz zusammenzulegen
- eine funktions- und wettbewerbsfähige Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken
- bei Bedarf konkurrierende Nutzungsansprüche zwischen städtebaulicher Entwicklung und Landwirtschaft zu entflechten und
- bei Bedarf das Naherholungsangebot zu verbessern.



Gebietskarte

Maßstab 1: 25000

Unternehmensflurbereinigung

Negenborn

Landkreis Holzminden

05 2433

Träger des Vorhabens:

NLStBV - Geschäftsbereich Hameln -

Negenborn

Größe des Gebietes 682 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : 1

LGLN - RD Hannover
Amt für Landentwicklung
Hannover

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurbereinigungsgebietsgrenze neu
- Flurbereinigungsgebietsgrenze ungültig
- Einwirkungsbereich
- Trasse geplant
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2014



Plotdatum: 06.03.2014

www.lgln.niedersachsen.de